

GZ BMVIT-170.031/0011-IV/ST1/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**22/34**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (34. KFG Novelle)

### **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Mit der vorliegenden 34. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz sollen wieder zeitgemäße Anpassungen des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgen und insbesondere die erforderlichen Anpassungen an aktuelle EU-Vorschriften vorgenommen werden.

Im Bereich der Fahrzeug-Bauvorschriften werden Anpassungen an die aktuellen EU-Vorschriften vorgenommen. Insbesondere werden Verweise auf die aktuellen Verordnungen (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen aufgenommen.

Es werden die erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung des sog. EU-Verkehrssicherheitspaketes,

- Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG
- Richtlinie 2014/46/EU zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge
- Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG

im KFG 1967 vorgenommen.

Es wird die Richtlinie (EU) 2015/719 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr umgesetzt.

Für emissionsfreie Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb wird eine spezielle Kennzeichnung mit einer weißen Kennzeichentafel mit grüner Schrift vorgesehen.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgehoben worden ist, müssen die Verweise an die aktuelle Verordnung angepasst werden.

Radar- oder Laserblocker, mit denen Geschwindigkeitsmessungen gestört werden können, werden ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Um die Administration des Fahrschulbereiches und insbesondere Fahrschulinspektionen zu erleichtern wird die Grundlage für eine Fahrschuldatenbank geschaffen.

Beweisfotos wegen anderen Verkehrsübertretungen, wie zB Radarfotos wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, sollen auch zur Verfolgung von Verstößen gegen das sog. Handyverbot oder gegen die Gurt- oder Sturzhelmpflicht herangezogen werden können.

Außerdem werden noch eine Reihe von redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Die vorliegende Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Ich stelle daher den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (34. KFG-Novelle) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 21. November 2016

Mag. Jörg Leichtfried e.h.